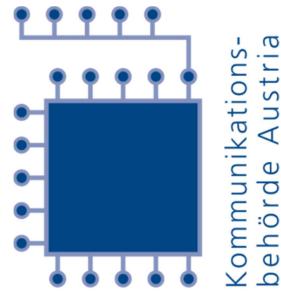


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)
 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
 Telefon: 01/58058-0,
 Telefax: 01/58058-9191
 E-Mail: rtr@rtr.at
 http://www.rtr.at
 DVR: 4009878 Austria



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
 des/der Beschuldigten

RSb
 Herrn Bgm. Heinrich B
 p.A. Neue Mittelschulgemeinde M

KommAustria

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/14-250	Mag. Schörg	474	20. Oktober 2014

Straferkenntnis

Sie haben

von	bis	in
01.07.2014	21.08.2014	M
als Obmann der Neuen Mittelschulgemeinde M und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBI. Nr. 52/1991 idF BGBI. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Gemeindeverbandes, zu verantworten, dass die Neue Mittelschulgemeinde M, Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBI. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) innerhalb des Zeitraums von 01.07.2014 bis 15.07.2014 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/14-004 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, somit bis 21.08.2014, an die KommAustria über die unter www.rtr.at („eRTR/Anmeldung“) abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG
 § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
1.) 50,-	2 Stunden	Keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG
2.) 50,-	2 Stunden	Keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Neue Mittelschulgemeinde M für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);
-0,00 Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

110,00 Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag ist in diesem Fall binnen zwei Wochen entweder **unter Angabe der Geschäftszahl KOA 13.500/14-250** auf das Konto der RTR-GmbH mit den Kontodaten **IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX** zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. Bitte bringen Sie in diesem Fall dieses Straferkenntnis mit.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit den Schreiben vom 22.09.2014, KOA 13.500/14-224, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als außenvertretungsbefugtes Organ der Neuen Mittelschulgemeinde M und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass die Neue Mittelschulgemeinde M Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.07.2014 bis 15.07.2014 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/14-004 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, das ist im Zeitraum von 25.07.2014 bis 21.08.2014, auf der unter www.rtr.at unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen habe.

Mit Schreiben vom 29.09.2014, eingelangt am 03.10.2014, bezog der Beschuldigte zu diesem Vorwurf Stellung und brachte im Wesentlichen vor, dass die erforderlichen vierteljährlichen Meldungen grundsätzlich vom Direktor der Neuen Mittelschule am Standort der neuen Mittelschule durchgeführt werden. Aufgrund der Generalsanierung des Schulgebäudes, insbesondere des Austauschs der gesamten Beleuchtung und der Deckenverkleidungen, mit Beginn der Sommerferien am 30.06.2014 sei die elektrische Anlage still gelegt worden. Dadurch sei der Zugang zum PC mit den Zugangsdaten nicht mehr möglich gewesen und sei die Meldung in der Hektik der Umbauarbeiten übersehen worden. Eine Nachmeldung nach Abschluss der Arbeiten in der zweiten Augusthälfte sei nicht mehr möglich gewesen. Bis zu diesem Zeitpunkt seien die Meldungen jedoch stets ordnungsgemäß durchgeführt worden. Nur aufgrund der besonderen Umstände sei sie dieses Mal übersehen worden.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Neuen Mittelschulgemeinde M ist ein Gemeindeverband im Sinne von Art 116a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). In der Neuen Mittelschulgemeinde M haben sich die Gemeinden M, B und R zur gemeinsamen Besorgung ihrer Angelegenheiten im Bereich des Haupt-/Mittelschulwesens zusammengeschlossen. Gemäß Art 116a Abs. 4 B-VG hat die Landesgesetzgebung die Organisation der Gemeindeverbände zu regeln, wobei als deren Organe jedenfalls eine Verbandsversammlung, die aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden zu bestehen hat, und ein Verbandsobmann als Leitungsorgan vorzusehen sind. Gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz (LGBI. Nr. 193/78 idF LGBI. Nr. 62/13) obliegt dem Verbandsobmann die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan übertragen sind. Aufgrund dieser Zuständigkeitsregelung obliegt dem Obmann als Leitungsorgan des Gemeindeverbandes auch die Außenvertretungsbefugnis des Rechtsträgers.

Der Beschuldigte ist seit 06.03.2014 Obmann der Neuen Mittelschulgemeinde M. Er hatte diese Funktion somit auch von 01.07.2014 bis zum 21.08.2014 inne.

Die Gesamteinwohnerzahl der oben bezeichneten Gemeinden, die der Neuen Mittelschulgemeinde M angehören, beträgt 5.815.

Am 04.03.2014 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 1. Jänner 2014 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Die Neue Mittelschulgemeinde M ist auf dieser Liste angeführt. Zudem befindet sich der Rechtsträger auch auf der online abrufbaren Liste derjenigen Rechtsträger, die aktuell der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Für die Neue Mittelschulgemeinde M wurde in der Meldefrist von 01.07.2014 bis 15.07.2014, somit innerhalb der Meldephase für das 2. Quartal des Jahres 2014, keine Bekanntgaben nach § 2 und § 4 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der RTR GmbH veranlasst. Mit Schreiben vom 22.07.2014, KOA 13.250/14-004 hat die KommAustria der Neuen Mittelschulgemeinde M eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt. Dieses Schreiben ist dem Rechtsträger am 24.07.2014 zugestellt worden. Die Zustellung ist der Behörde durch Übernahme des Schreibens ausgewiesen. Auch in der Nachfrist, die der Neuen Mittelschulgemeinde M von der KommAustria gesetzt worden ist, d.h. bis 21.08.2014, sind keine Bekanntgaben nach § 2 und § 4 MedKF-TG erfolgt.

Die Neue Mittelschulgemeinde M hat die Meldungen für das dritte und vierte Quartal 2012, für das erste und dritte Quartal 2013 sowie für das dritte Quartal 2014 fristgerecht, das heißt innerhalb der regulären Meldefrist, veranlasst. Die Meldungen für das zweite und vierte Quartal 2013 sowie für das erste Quartal 2014 wurden jeweils innerhalb der vierwöchigen Nachfrist erstattet.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten als Bürgermeister der Gemeinde M in der Höhe von EUR 2.217,36 aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Neuen Mittelschulgemeinde M beruhen auf der Liste, welche der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-TG vom Rechnungshof am 04.03.2014 übermittelt wurde sowie aus der Einsichtnahme in die Website des Rechnungshofes auf welcher die aktuell der Geburungskontrolle unterworfenen Rechtsträger angeführt sind (abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.qv.at/beratung/pruefobjekte.html>). Die Feststellungen dazu welche Gemeinden dem Gemeindeverband angehören ergibt sich aus der Einsichtnahme in Art 2 der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Schulsprengel der Hauptschulen/Neuen NÖ Mittelschulen und die Hauptschulgemeinden/Mittelschulgemeinden in Niederösterreich (LGBI. Nr. 81/77 idF LGBI. Nr. 91/12). Die Einwohnerzahlen der verbandszugehörigen Gemeinden ergeben sich aus der Einsichtnahme in die aktuelle Registerzählung aus dem Jahr 2011, welche auf der Website der Statistik Austria abrufbar ist. http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/volkszaehlungen_registerzaehlungen_ab_gestimmte_erwerbsstatistik/index.html.

Die Funktion des Beschuldigten als Obmann des Rechtsträgers sowie als Bürgermeister der Gemeinde M ergibt sich aus dessen Vorbringen sowie aus dem Protokoll der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes vom 06.03.2014, welches der Behörde mit Schreiben vom 10.09.2014 vorgelegt wurde.

Die Feststellung über die Zustellung des Mahnschreibens vom 22.07.2014 sowie der weiteren behördlichen Schriftstücke ergibt sich aus den entsprechenden Zustellnachweisen im Akt.

Die Feststellung zur Unterlassung der Bekanntgaben nach den §§ 2 und 4 MedKF-TG innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen beruht auf den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle. Daraus ergibt sich auch, dass die Meldungen für den Rechtsträger bisher stets innerhalb der regulären Meldefrist oder innerhalb der Nachfrist veranlasst wurden.

Die Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten beruht auf dessen Angaben. Die vom Beschuldigten vorgelegte Einkommensnachweise zeigen, dass dieser als Bürgermeister der Gemeinde M über einen monatlichen Nettoamtsbezug in der Höhe von EUR 2.217,36 verfügt. Auf dieser Grundlage vermochte die KommAustria die Einkommensverhältnisse festzustellen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBI. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Neue Mittelschulgemeinde M von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und diesen in Bezug auf das 2. Quartal 2013 nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe“

§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.“

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen“

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBI. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBI. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBI. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBI. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

„Verfahren und Details zur Veröffentlichung“

§ 3. (1) ...

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmentgelt“

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.

(3) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt, Medienkooperationen eingeht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist. Vielmehr ist für diesen Fall gemäß den §§ 2 Abs. 4 und 4 Abs. 2 MedKF-TG eine gesonderte Bekanntgabepflicht vorgesehen, für die sich die Bezeichnung „Leermeldung“ etabliert hat.

Bei der Neuen Mittelschulgemeinde M handelt es sich, wie bereits ausgeführt, um einen Gemeindeverband im Sinne des Art. 116a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG). Gemäß Art 121 B-VG obliegt die Prüfung der Gebarung von Gemeindeverbänden dem Rechnungshof. Während für Gemeinden nach Art. 127a Abs. 1 B-VG die Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof erst ab einer Gesamteinwohnerzahl von mindestens 10.000 zum Tragen kommt, gilt diese Einschränkung für Gemeindeverbände nicht. Daran hat auch die B-VG-Novelle 2010 /vgl. BGBl. I Nr. 98/2010) nichts geändert. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Bericht des Verfassungsausschusses (AB BlgNr. 898 24. GP zu Art. 127a Abs. 9 B-VG), wonach mit der nunmehrigen Bestimmung des Art. 127a Abs. 9 B-VG klargestellt wird, dass dem Rechnungshof auch weiterhin die Kompetenz zur Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände unabhängig von der Gesamtzahl der Einwohner der verbandszugehörigen Gemeinden zukommt. Diese Festlegung entspricht auch der herrschenden Lehre vor Infratetreten der B-VG-Novelle 2010 /vgl. dazu z. B. Kroneder-Partisch in: Korinek/Holoubek (Hrsg.), 4. LfG 2001, Art. 127a Rz 18 m.w.N.). Zwar war im Initiativantrag vom 17.06.2010 der Abgeordneten Wittmann, Molterer u. a. (vgl. IA BlgNr 1187/A 24. GP zu Art. 127a Abs. 7-9) für Art 127a Abs. 9 B-VG noch vorgesehen, dass erst die Gesamteinwohnerzahl der verbandszugehörigen Gemeinden von mindestens 10.000 eine reguläre Prüfbefugnis des Rechnungshofes begründen sollte. Der dem Initiativantrag zugrunde liegende Gesetzestext wurde jedoch in weiterer Folge verworfen und somit nicht Inhalt des Beschlusses im Nationalrat. In Abkehr davon erfolgte die

Beschlussfassung des Art. 127a Abs. 9 B-VG in seiner nunmehrigen Gestalt.

Damit handelt es sich bei der Neuen Mittelschulgemeinde M – und zwar unabhängig von der Gesamteinwohnerzahl der verbandzugehörigen Gemeinden – um einen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger, der nach den §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG auch den Meldeverpflichtungen nach dem MedKF-TG unterworfen ist.

Der Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben an die KommAustria, zu denen die Neue Mittelschulgemeinde M verpflichtet ist, innerhalb der zweiwöchigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der dem Rechtsträger gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – d. h. bis zum 21.08.2014 – im Wege der dafür auf der Homepage der RTR-GmbH unter www.rtr.at eingerichteten Webschnittstelle zu veranlassen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflichten gemäß § 2 oder § 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG hinsichtlich der Bekanntgabepflichten nach den §§ 2 und 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgaben von 01.07.2014 bis zum Ende der Nachfrist, die dem Rechtsträger von der KommAustria gesetzt wurde, am 21.08.2014. Mit Ablauf des 21.08.2014 war die Tat vollendet.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren im Tatzeitraum Obmann der Neuen Mittelschulgemeinde M und damit aufgrund der organisationsrechtlichen Bestimmungen zur Vertretung dieses Gemeindeverbandes nach außen berufen. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der Neuen Mittelschulgemeinde M nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Verstößen gegen § 5 Abs. 1 iVm § 2 und § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, m.w.N.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu

umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsyste im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsyste – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsyste, um den Meldeverpflichtungen der Neuen Mittelschulgemeinde M nachzukommen, bestanden hat. Angesichts der Bekanntgabefristen gemäß § 2 Abs. 3 und gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG wäre es Aufgabe des Beschuldigten gewesen, ein wirksames Kontrollsyste zur Einhaltung der §§ 2 und 4 MedKF-TG einzurichten beziehungsweise sich über die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen zu informieren. Dass dies geschehen sei, wurde vom Beschuldigten allerdings nicht behauptet. Der Beschuldigte hat in diesem Zusammenhang vorgebracht, dass die Unterlassung der Meldungen auf die Durchführung von Sanierungsarbeiten im Schulgebäude zurückzuführen gewesen sei. Infolge der Arbeiten, welche zeitlich mit der Meldephase zusammengefallen seien und bis in die zweite Augusthälfte angedauert hätten, sei die bestehende Meldeverpflichtung in Vergessenheit geraten. Im Lichte der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung wäre es jedoch gerade die Aufgabe des Beschuldigten gewesen für einen solchen Fall entsprechende Vorkehrungen zu treffen um Verwaltungsübertretungen hintanzuhalten. Insbesondere hätte er für den Fall, dass die Zugangsdaten ihm bzw. seinen Mitanbietern (aufgrund der Umbauarbeiten) nicht zugänglich waren, neue Zugangsdaten bei der RTR GmbH anfragen müssen. Die Meldung selbst kann über jeden internetfähigen Computer über den Webbrowser vorgenommen werden.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 2 MedKF-TG und nach § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG, jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien. Von geringem Verschulden i.S.d. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zu § 21 VStG a.F.: VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141 und VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066). Unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der von der betroffenen Norm gewünschte Zustand im Wesentlichen auf eine andere Weise ohnehin eingetreten ist.

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Das Verhalten des Beschuldigten beeinträchtigt diesen Zweck somit nicht nur unerheblich. Vielmehr liegt ein typischer Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG vor. Dem Beschuldigten ist auch nicht gelungen, ein (grundsätzlich) funktionierendes Kontrollsyste, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden i.S.d. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gesprochen werden kann. Zudem ist der Beschuldigte durch mehrere Schreiben der KommAustria – die der Neuen Mittelschulgemeinde M nachweislich auch zugestellt worden sind – auf die Bekanntgabepflichten der Neuen Mittelschulgemeinde M hingewiesen worden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat die Höhe des Nettoeinkommens, welches ihm monatlich zur Verfügung steht nachgewiesen. Dieses Einkommen war der Strafbemessung zugrunde zu legen.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich um die erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und des Schuldausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit Strafen von EUR 50,- je Verwaltungsübertretung welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß EUR 20.000,-) das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafen erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat.

4.7. Haftung der Neuen Mittelschulgemeinde M

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Neue Mittelschulgemeinde M für die über den Beschuldigten verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)